

Entwurf - Gebührensatzung für das Naturbad Zeven

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung des Naturbades Zeven sind Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
2. Die Gebühren sind vor dem Betreten des Bades durch Lösen der jeweiligen Eintrittskarte an der Kasse zu entrichten. Wer auf dem Naturbadgelände ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Einzeleintrittskarte verpflichtet.

§ 2

Gebührensätze

1. Die Benutzungsgebühren betragen für

1.	<u>Einzeltageskarten</u>	
	a) Jugendliche/Kinder	1,50 €
	b) Erwachsene	2,50 €
	c) Familienkarte	5,00 €
2.	<u>Zwölferkarten</u>	
	a) Jugendliche/Kinder	15,00 €
	b) Erwachsene	25,00 €
3.	<u>Jahreskarten</u>	
	a) Jugendliche/Kinder	25,00 €
	b) Erwachsene	40,00 €
	c) Familien	70,00 €

Feierabendtarif (ab 18.00 Uhr)		
	a) Jugendliche/Kinder	0,50 €
	b) Erwachsene	1,00 €

Für Sonderveranstaltungen gelten gesonderte Tarife.

2. Jugendlicher ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben kostenlosen Eintritt. Im Zweifel ist das Alter des Kindes bzw. des Jugendlichen durch Ausweis nachzuweisen.
3. Gebühren wie Jugendliche zahlen:
 - a. Schüler, Studenten, Dienstleistende für den Bundesfreiwilligendienst (BFD), für ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr (FSJ und FÖJ), Ehrenamtskarten-Inhaber, ~~und volljährige Juleica-Inhaber (Jugendliche-Inhaber der Juleica unter 18~~

- ~~Jahren erhalten freien Eintritt~~) und Hilfeempfänger nach Sozialgesetzbuch II und XII und AsylbIG (ein entsprechender Nachweis ist jeweils vorzulegen),
- b. Schwerbeschädigte und Körperbehinderte, deren Erwerbsminderung laut amtlichem Ausweis mindestens 70 Prozent v. H. beträgt ~~(Begleitpersonen von Schwerbehinderten erhalten freien Eintritt, wenn ein Vermerk im Ausweis eingetragen ist).~~
4. Freien Eintritt erhalten folgende Personengruppen:
- a. Juleica-Inhaber bis 17 Jahren,
- b. Begleitpersonen von Schwerbehinderten bei folgenden Merkzeichen:
- H - Hilflosigkeit
 - BI - Blindheit
 - GI - Gehörlosigkeit
 - TBI - Taubblindheit
 - B - Begleitperson
- c. **Alle** aktive Feuerwehrangehörigen inkl. der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Zeven mit Ausweis bzw. **mit Nennung in** einer vom OrtsBM erstellten Liste der aktiven Mitglieder ~~erhalten freien Eintritt.~~
- d. **aktive Mitglieder des Jugendrotkreuz des DRK-Ortsverein Zeven mit Ausweis.**
5. Familien im Sinne dieser Gebührensatzung sind Elternpaare oder alleinstehende Personen mit mindestens einem Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder sich noch in der Schulausbildung befindet.
6. Einzeltageskarten und die Einzelabschnitte der Zwölferkarte berechtigen zum einmaligen ununterbrochenen Besuch des Naturbades am Lösungstag. Jahreskarten gelten für die ganze Badesaison des Jahres in dem sie gelöst wurden und sind nicht übertragbar.
7. Eintrittskarten werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Benutzungsgebühren werden nicht erstattet. Für verlorene Einzel- und Mehrfach-Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Bei Verlust von Jahreskarten kann bei schlüssigem Nachweis des Erwerbs eine Ersatz-Jahreskarte ausgegeben werden.

§ 3 Umsatzsteuer

In den Gebühren nach dieser Satzung ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem **01.07.2023** in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2020 außer Kraft.**

Zeven,

Stadt Zeven

Henning Fricke
Stadtdirektor